

Die Kleiderverordnung.

Endlich ist die längst angekündigte Verordnung über die Bekleidung erschienen, viel zu spät, als daß sie noch mehr als der Versuch einer Notstandsaktion sein könnte. Obwohl schon seit Mai 1915 die wüste Spekulation mit allen Bekleidungsmitteln anhub und sich im Herbst 1915 der Mangel schon bemerkbar machte, geschah auch nicht ein Schritt, um den künftigen Bedarf zu sichern und die Preisbildung zu beeinflussen. Außer man nennt die Kriegsverbände und Zentralstellen — wenn wir nicht irren, sind deren zusammen sechzehn — denen die Bewirtschaftung sämtlicher Textil-, Woll-, Baumwoll- und Lederwaren im Laufe des Jahres 1916 übertragen wurde. Zahlreiche Verordnungen beeinflussten zwar den Verkehr mit diesen Waren, jedoch vornehmlich in der Absicht, den Bedarf der zur Bekleidung der Armee nötigen Stoffe für die Heeresverwaltung sicherzustellen. Am 13. April 1916 wurden sämtliche Weiß- und Rohwaren dem Anbotzwang unterstellt und durften nicht mehr schrankenlos weitergegeben werden. Die Verordnung vom 31. August 1916 stellte fast alle Baumwollartikel unter allgemeine Sperre. Danach durften die Erzeuger nur jene und soviel Rohstoffe verarbeiten, als es das Handelsministerium erlaubte; die Großhändler von den gesperrten Waren nur jene frei verkaufen, die sie aus dem neutralen Ausland bezogen; den Kleinhändlern wurden von Zeit zu Zeit bestimmte Prozentsätze und Mengen zum Verkauf freigegeben. In Deutschland war inzwischen im August 1916 die Bezugskarte eingeführt worden. Bei uns aber wurden die Waren verschleppt und verwirksam, die Bekleidungszentrale im Ministerium trieb selbst die Preise in die Höhe. So wurden die Zustände von Tag

zu Tag unhaltbarer und man ging mit Riesenschritten dem Zeitpunkt entgegen, da der Erwerb eines Kleidungsstückes für die große Masse unmöglich werden mußte. Jetzt erst — es war in den ersten Monaten 1917 — wurden bei der Baumwoll- und Wollzentrale Abteilungen für Volksbekleidung eingerichtet, die vornehmlich in Polen, aber auch im freien Handel Waren zusammenkauften und auch herstellten. Gleichzeitig wurde der Verkehr mit Altkleidern gesperrt.

Schon diese Uebersicht zeigt, daß sich das Augenmerk nicht so sehr auf eine Regelung im Verbrauch als vielmehr auf eine Verteilung der „Mindestbemittelten“ mit Kleidern richtete. Zuerst ließ man die Preise ohne Maß ansteigen, duldete es, daß sich die Waren im Preise verzehnfachten, ließ dem Luxus der Kriegsgewinner freie Bahn im Verbrauch, um jetzt zu erkennen, daß ein erheblicher Abbau der Preise ebenso unmöglich ist wie eine vorausschauende Bewirtschaftung der Bestände. Es ist nur noch möglich, Almosen zu verteilen, eine Wohltätigkeitsaktion einzurichten, die ihren Zweck verfehlen muß, weil sie auch den bescheidensten Ansprüchen nicht gerecht werden kann und weil sie erzieherisch nachteilig wirken muß.

Der erste Teil der Verordnung ist der Volksbekleidung gewidmet. Die Warenbestände der beiden Abteilungen für Volksbekleidung, die bereits erworbenen Altkleider und jene, die noch hinzukommen werden, sind auf die einzelnen Länder aufgeteilt worden, wobei die Großeinkaufsgesellschaft der österreichischen Konsumvereine wie ein Land behandelt wird. In jedem Kronland besteht eine Landesbekleidungsstelle, die die Waren in Verkehr bringt. Sie hat erst die Preise festzusetzen. Einen Sinn hat es gewiß nicht, die Landesstellen einzuschleichen, da sie meist unzweckmäßige Zwischenglieder sind. Daß sie erst die Preise zu beeinflussen haben, ist eine Gefahr, denn es besteht die Möglichkeit, daß sie bei der gewiß notwendigen Ergänzung ihrer Bestände einander überbieten und so die Volksbekleidungsware verteuern werden. Dieser Gefahr hätte begegnet werden können, wenn schon die Zentralstelle den letzten Preis bestimmt hätte und wenn sie allein die Ergänzung der Vorräte vornehmen dürfte. Die Landesstelle kann nun die Waren in eigenen Zweiganstalten oder durch Händler vertreiben lassen. Will jemand ein Volksbekleidungsstück erwerben, muß er eine Bescheinigung lösen, daß er das Kleidungsstück dringend benötigt und derart bedürftig ist, daß er auf die billigere Volksbekleidung Anspruch erheben kann. Daneben ist auch eine völlig unentgeltliche Abgabe von Kleidungsstücken an die Bedürftigsten vorgesehen. Das nackte Almosen neben der Fürsorge für Mindestbemittelte. Gegen diese ist jede Sicherung getroffen, daß sie die Vorräte nicht überflüssigerweise mindern werden, da nicht nur der noch immer hohe Preis, sondern auch die strenge Ueberprüfung des Bedarfs jeden Kauf erschwert. Leichter ist es schon jenen gemacht, deren Einkommen sie vom Bezug der Volkskleider ausschließt. Ihnen ist der zweite Teil der Verordnung bestimmt. Wer nicht auf die Volksbekleidungsware Anspruch

erhebt, geht wie bisher in den Läden und kauft dort seinen Anzug, seine Wäsche und seine Strümpfe, nur muß auch er eine Bescheinigung mitbringen, daß die Anschaffung notwendig ist — bei der Volksbekleidung heißt es „dringendst notwendig“, hier nur „notwendig“. Er muß aber nicht einmal diesen Nachweis erbringen, er mag auch noch so viel Anzüge zu Hause haben, er kann sich doch einen neuen anschaffen, wenn er nur der Altkleiderstelle im Lande einen getragenen, noch gebrauchsfähigen Anzug schenkt oder verkauft. Für ihn besteht also die einzige Beschränkung, seinen Vorrat nicht mehren zu können, einzuschränken braucht er sich jedoch trotz des allgemeinen Mangels nicht. Die Altkleiderstelle bescheinigt ihm die Uebergabe eines Kleidungsstückes und er mag sich nun ein fertiges Kleid oder die entsprechende Stoffmenge anschaffen.

Auch Altkleider werden also in Verkehr gebracht; die der Landesbekleidungsstellen gegen Bescheinigung des dringendsten Bedarfs und der Bedürftigkeit, die bei den Altkleiderhändlern gegen Bescheinigung des Bedarfs. Die Landesstellen haben es in der Hand, sämtliche Altkleider zu erwerben, weil der Anbotzwang besteht. Die Bedarfsbescheinigung kann man nur am ständigen Wohnort erwerben. Diese Vorschriften gelten nur für die Abgabe von Waren an die Selbstverbraucher. An Händler und Gewerbetreibende dürfen die Waren frei abgegeben werden; es müssen nur Rechnungen ausgestellt und alle Verkäufe in ein Warenbuch eingetragen werden. Gesperrte Waren dürfen auch weiter nicht abgegeben werden, weil sie für Heereszwecke beansprucht sind. Für staatliche Angestellte ist ebenfalls billige Kleidung vorgesehen.

Wer aber nun meint, daß schon für alle Vorräte diese Beschränkungen gelten, irrt. Waren besonderer Verarbeitung sowie Baumwollsocken, von denen das Duzend weniger als 350 Gramm wiegt, oder bestimmte Warengattungen wie Seide, Samt und Spitzen, ja sogar Jaquets und Gehörde gelten als Luxuswaren und stehen auf der Freiliste. Sie können von den zahlungskräftigen Kreisen ohne Beschränkung und Bescheinigung erworben werden. Daß es in Zeiten eines so allgemeinen Mangels keine Luxuswaren gibt und geben darf, übersieht die Verordnung geflissentlich. So kommt sie denn nicht nur zu spät, sie hat auch viele Mängel und Halbheiten. So kann sie nicht den Anspruch erheben, eine Verbrauchsregelung zu erreichen.

Was ergibt sich aber jetzt schon aus der Verordnung für den Verbraucher, der wenig Geld hat? Vorläufig gar nichts, denn er muß warten, bis die Landesbekleidungsstellen und Bedarfsprüfungsstellen eingerichtet sind. Das wird lange dauern. Sind doch bisher nicht einmal die Vertreter der Bevölkerung für die Unterhaltsbezirkskommissionen ernannt, trotzdem das Gesetz seit zwei Monaten gilt. Wie lange wird es dauern, bis die Mitglieder der Landesbekleidungsstelle ernannt sind? Wenn es gesetzlich zugeht, darf seit gestern kein Kleidungsstück und kein Stoff, auch keine Wäsche und auch nichts Gestricktes, auch Taschentücher nicht, verkauft werden, außer es stehe die Ware auf der Freiliste. Es darf seit gestern jede solche Ware nur gegen Bedarfschein verkauft

werden. Aber Bedarfscheine gibt es noch nicht. Werden die Behörden auch darauf achten, daß dieses Verbot eingehalten wird?